

# STATUTEN

## Motorflugveteranen des AeCS

Beschluss der General-Versammlung vom 27. April 2006



### Art. 1 Körperschaft und Sitz

Die Motorflug-Veteranen bilden einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Luzern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Kameradschaft auf der Grundlage fliegerischer Tradition, die Vermittlung von Anregungen an die aktiven Motorflieger und den Einsatz für die Erhaltung ihres Lebensraumes.

Er wirkt mit beim Zusammentragen von Dokumenten der Schweizerischen Aviatik zugunsten der entsprechenden Archive und unterstützt zugewandte Fliegermuseen.

Der Verein unterstützt sportliche Aktivitäten in Übereinstimmung mit der Förderung des fliegerischen Nachwuchses im Motorflug.

### Art.3 Mittel

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Die finanziellen Mittel liefern die Mitgliederbeiträge und allfällige besondere Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Motorflieger sowie Cockpit-Personal werden, die ihren fliegerischen Ausweis erstmals vor mindestens 30 Jahren erworben haben.

Bewerber im Besitz eines fliegerischen Ausweises, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, werden unabhängig davon ob sie fliegerisch noch aktiv sind, ebenfalls aufgenommen.

### Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Das neue Mitglied entledigt sich der Jahresbeiträge gemäss folgendem Schema:

- von Januar bis Juni 100%,
- von Juli bis Oktober 50 %,
- November und Dezember gratis.

Eine Austrittserklärung ist spätestens 15 Tage vor Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Mitglieder, deren Verhalten der Verfolgung des Vereinszwecks abträglich ist, oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht entrichten, werden ausgeschlossen. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Mitglieder, die austreten oder die ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

## **Art. 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 7 Organisation**

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Postaufgabe) schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand angesetzt oder von mindestens 20% der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Januar schriftlich und begründet einzureichen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmzähler.
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages.

- Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- Der Beschluss über die Stiftung von Ermunterungspreisen für die aktiven Motorflieger.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Statutenänderungen.
- Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und zwei Beisitzern.

Die Funktion des Sekretärs und Kassiers kann in Personalunion geführt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst, solche Ernennungen sind der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandesmitgliedes und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Die Behandlung der laufenden Geschäfte,
- Die Vertretung des Vereins nach aussen,
- Die Behandlung von Eintritts- und Austrittsgesuchen,
- Die Vorbereitung des Tätigkeitsprogrammes zu Handen der Generalversammlung.
- Der begründete Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 5.

Ein reduzierter Vorstand (Vorstands-Ausschuss), bestehend aus Präsident sowie den beiden Vizepräsidenten, ist berechtigt, laufende Geschäfte zu erledigen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Chargen einzeln unterschreibungsberechtigt.

Bei Geschäften von grosser Wichtigkeit oder von besonderer finanzieller Tragweite bedarf es jedoch der Unterschrift des Präsidenten, gegengezeichnet von einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann.

Die Revisoren prüfen die Jahresabschlüsse anhand der Bücher und Belege. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen ist für die Revisionsstelle mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung bereitzustellen.

## **Art. 11 Finanzielles**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an den AeCS zugunsten der Förderung des fliegerischen Nachwuchses.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 27. April 2006 in Thun angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Fassung vom 28. Mai 1997.

Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Fassung massgebend.

Thun, den 27. April 2006

Jean-Rodolphe Willi  
Präsident